

B. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Anlagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

I. Erklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach §§ 123 Abs. 1 und Abs. 4, 124 GWB, sowie über Eintragungen im Gewerbezentral- und Antikorruptionsregister

§ 123 GWB	Eine Rechtskräftige Verurteilung wegen:	Liegt <u>nicht</u> vor	Liegt vor
Abs. 1 Nr. 1	§ 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)	☐	☐
Abs. 1 Nr. 2	§ 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen	☐	☐
Abs. 1 Nr. 3	§ 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)	☐	☐
Abs. 1 Nr. 4	§ 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 5	§ 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 6.	§ 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),	☐	☐
Abs. 1 Nr. 7	§ 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),	☐	☐
Abs. 1 Nr. 8	den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),	☐	☐
Abs. 1 Nr. 9	Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder	☐	☐

Abs. 1 Nr. 10.	den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)	☐	☐
§ 124 GWB	Von der Teilnahme am Verfahren können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden, sofern	Liegt <u>nicht</u> vor	Liegt vor
Abs. 1 Nr. 1	das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 2	das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 3	das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 4	der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 5	ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 6	eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 7	das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 8	das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder	☐	☐
Abs. 1 Nr. 9	das Unternehmen a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder	☐	☐

	c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.		
Abs. 2 Alt. 1	wenn nach § 21 AentG das Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen die in § 23 AentG genannten Bußvorschriften mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden ist,	☐	☐
Abs. 2 Alt. 2	wenn nach § 98c AufenthG, das Unternehmen oder ein satzungsmäßiger oder gesetzlicher Vertretungsberechtigter gemäß § 404 Abs.2 Nr.3 SGB III mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € rechtskräftig belegt worden ist oder nach den §§ 10, 10a oder 11 SchwarzArbG zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist,	☐	☐
Abs. 2 Alt. 3	wenn nach § 19 MiLoG das Unternehmen wegen eines Verstoßes gemäß § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden ist,	☐	☐
Abs.2 Alt. 4	wenn nach § 21 SchwarzArbG das Unternehmen, oder ein satzungsmäßiger oder ein gesetzlicher Vertretungsberechtigter nach § 8 Abs.1 Nr.2, §§ 9 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Abs.1 oder Abs.2 Nr.3 SGB III, §§ 15, 15a, 16 Abs.1 Nr. 1b oder 2 AÜG oder § 266a Abs.1 bis 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden ist.	☐	☐

	Eintragungen im Gewerbezentral- und Antikorruptionsregister	Liegt <u>nicht</u> vor	Liegt vor
	Von der Teilnahme am Unternehmen können / werden Unternehmen ausgeschlossen, wenn diese über Eintragungen im Gewerbezentralregister- und / oder Antikorruptionsregister verfügen.	☐	☐

II. Erklärung über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister oder der Handwerksrolle des Sitzes oder Wohnsitzes des Bieters

Geforderte Angaben	Vom Bieter durch die Unterzeichnung der Erklärung zur Richtigkeit der Angaben zu bestätigen bzw. als Anlage beizufügen
Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister oder der Handwerksrolle gemäß § 6a EU Nr. 1 VOB/A	<i>Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass mein/unser Unternehmen ordnungsgemäß im Berufs- oder Handelsregister oder der Handwerksrolle eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und dass es gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt worden sind.</i> <i>Ein aktueller Berufs- / Handelsregistrauszug oder Auszug aus der Handwerksrolle kann vorgelegt werden.</i>

Ort, Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

ERKLÄRUNG
zur Richtigkeit der Angaben

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebot einschließlich aller Anlagen meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ich/Wir erklären mich/uns damit einverstanden, dass durch die Auftraggeberin zur Überprüfung der Angaben unter Wahrung der Vertraulichkeit gegebenenfalls ergänzende Unterlagen angefordert werden können.

Des Weiteren bestätige/n ich/wir mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die Unterlagen zum Angebot einer vollständigen Überprüfung unterzogen habe/n und das Vorhaben sowie die für das Verfahren geltenden Bedingungen mit der für das Angebot erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann/können.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns mit den aufgestellten Verfahrensregeln ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

.....

ANLAGE

Verpflichtungserklärung Eignungsleihe

(Nur vom Nachunternehmer auszufüllen.)

Die Erklärung ist zwingend von jedem Nachunternehmer einzeln im **Original** zu unterschreiben und einzureichen.

Für den Fall, dass der Zuschlag in dem Vergabeverfahren „*UW Laer Blockerweiterung Block C im offenen Verfahren nach der VgV*“ an den Bieter / an die Bietergemeinschaft erteilt wird, verpflichten wir uns diesem Bieter / dieser Bietergemeinschaft gegenüber, die in unserem Angebot aufgeführten Leistungen zu erbringen.

Ort, Datum

Stempel,
verbindliche Unterschrift

Name des Unterzeichnenden eintragen

(bevollmächtigter Vertreter des Büros)